

**Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Psychologie am 24. August 2021 an der Universität Klagenfurt**

Aufgrund des § 1 Abs 1 des 2. COVID-Hochschulgesetzes (2. C-HG) in Verbindung mit § 2 Abs 6 der Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren an der Universität Klagenfurt, Mitteilungsblatt vom 09.06.2021, SDNr. 19. Stück, Nr. 109 - 2020/21, wird verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der Verordnung vom 09.06.2021 spezielle Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Psychologie am 24. August 2021. Die Bestimmungen der Verordnung vom 09.06.2021 sind ebenso wie die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Universität Klagenfurt weiterhin anzuwenden, soweit sie nicht von den Sonderbestimmungen des § 2 verdrängt werden.

**§ 2 Sonderbestimmungen**

(1) Hinsichtlich des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr durch eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gilt an Stelle der lit a, b und c des § 2 Abs 1 Z 5 der Verordnung vom 09.06.2021 Folgendes:

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

(2) Studienwerber\*innen haben beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu tragen. Die FFP2-Maske darf während der Prüfung am Sitzplatz abgenommen werden. Von der Pflicht zum Tragen der FFP2-Maske sind nur jene Studienwerber\*innen ausgenommen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(3) Die mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften, die sich aus dieser Verordnung, der Verordnung vom 09.06.2021 sowie den Richtlinien der Universität Klagenfurt ergeben, zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden die Studienwerber\*innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.